



PRESSEMITTEILUNG Nr. 94/24

Luxemburg, den 6. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-441/21 P | Ryanair / Kommission

COVID-19: Der Gerichtshof bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem der Fonds zur Stützung der Zahlungsfähigkeit der strategisch bedeutenden spanischen Unternehmen genehmigt wird

Ryanair hatte diesen Beschluss angefochten, der eine Beihilferegulung in Höhe von 10 Mrd. Euro betraf

Im Juli 2020 meldete Spanien bei der Europäischen Kommission eine **Beihilferegulung** zur Einrichtung eines Fonds zur Stützung der Zahlungsfähigkeit an. Begünstigte waren **strategisch bedeutende spanische Unternehmen** (nicht aus der Finanzbranche), die sich **aufgrund der Covid-19-Pandemie vorübergehend in Schwierigkeiten** befanden. Die Regelung sah den Erlass verschiedener Rekapitalisierungsmaßnahmen vor. Sie sollte die **beträchtlichen Störungen im spanischen Wirtschaftsleben** in seiner Gesamtheit, seiner Vielfalt und im Hinblick auf die Perspektive einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beheben. Das vom Staat finanzierte Budget wurde bis zum 30. Juni 2021 auf **10 Mrd. Euro** festgesetzt.

Mit Beschluss vom 31. Juli 2020 **erklärte die Kommission die angemeldete Regelung für mit dem Binnenmarkt vereinbar**.

Die irische Fluggesellschaft **Ryanair** erhob beim Gericht der Europäischen Union **Klage** gegen den Beschluss der Kommission. Diese Klage wurde mit Urteil vom 19. Mai 2021 abgewiesen.¹ Ryanair hat beim Gerichtshof **Rechtsmittel** gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Der Gerichtshof weist das Rechtsmittel von Ryanair zurück.

Er bestätigt die Analyse des Gerichts, wonach die in Rede stehende Beihilferegulung **nicht gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verstößt und verhältnismäßig ist. Das Unionsrecht lässt nämlich eine unterschiedliche Behandlung von Unternehmen bei Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu.**

Derartige Beihilfen haben beschränkende Wirkungen, die ebenfalls akzeptiert werden. Ryanair ist es **nicht** gelungen nachzuweisen, dass die spanische Beihilferegulung beschränkende Wirkungen hat, die über diejenigen hinausgehen, die dieser Art von Beihilfe inhärent sind, und dass diese Regelung somit **eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstellt**.

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht zutreffend festgestellt, dass die **Kommission nicht verpflichtet war, die positiven Auswirkungen der** in Rede stehenden **Beihilferegulung gegen ihre negativen Auswirkungen** auf die Handelsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs **abzuwägen**. Der Ausnahmecharakter und das besondere Gewicht der mit dieser Regelung verfolgten Ziele lassen die Annahme zu, dass zwischen ihren positiven und ihren negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt ein **angemessenes Gleichgewicht** gewährleistet ist, so dass es dem **gemeinsamen Interesse der Union** entspricht.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

[Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Urteil vom 19 Mai 2021, [T-628/20](#) Ryanair DAC/Kommission (Spanien – COVID-19) (vgl. auch die [Pressemitteilung Nr. 83/21](#)).